

# **POLICY PAPER** **JUSTIZ UND** **RECHTSEXTREMISMUS**

Warum der  
juristische Umgang  
mit Rechtsextremismus  
unzureichend ist  
und was dagegen  
getan werden kann

**2020 steuert das damalige AfD-Mitglied Melvin S. seinen Pick-Up gezielt in eine Anti-AfD-Demonstration und verletzt vier Menschen.**

*„Der Angeklagte wusste um die Kraft des Wagens, er hat in Kauf genommen, dass Menschen verletzt werden, aber es handelte sich um keinen rechten Angriff aus Hass oder Wut“, urteilt das Landgericht Kiel 2023.<sup>1</sup>*

**2022 beleidigen zwei Männer einen 39-Jährigen aus dem Senegal rassistisch und schlagen auf ihn ein.**

*Das Amtsgericht Dachau stellt das Verfahren gegen die zwei Männer 2023 mit der Begründung ein, dass sie sich beim Opfer entschuldigten und nicht zu erkennen sei, dass die Gesinnung der beiden nachhaltig „in Schiefelage“ geraten sei.<sup>2</sup>*

**2021 postet eine Nutzerin auf Facebook das Bild eines gelben Sterns mit der Aufschrift „Ungeimpft“. Darunter steht „Der neue Judenstern“.**

*Den sog. Judenstern als „allgemeines Symbol für eine staatlich veranlasste Stigmatisierung“ zu benutzen, sei möglich und deshalb keine Volksverhetzung, urteilt das Landgericht Aachen 2022.<sup>3</sup>*

**Diese Beispiele sind Schlaglichter auf die aktuelle Rechtsprechung zu rechtsextremen Straftaten in Deutschland. Sie offenbaren drei zentrale Leerstellen im juristischen Umgang mit Rechtsextremismus:**

- 1. Fehlende Anerkennung der politischen Motivation**
- 2. Bagatellisierung rassistischer Gewalt**
- 3. Unsicherheit beim Erkennen und Benennen von Antisemitismus**

1 Zitiert nach: <https://taz.de/Haftstrafe-fuer-Auto-Attacke/!5978052/> (aufgerufen am 07.05.2024).

2 Zitiert nach: <https://www.sueddeutsche.de/muenchen/dachau/amtsgericht-dachau-schwere-koerperverletzung-beleidigung-verfahren-eingestellt-rassismus-1.6022741> (aufgerufen am 07.05.2024).

3 LG Aachen, Beschluss vom 18. August 2022, Az. 60 Qs 16/22.

## 1. Fehlende Anerkennung der politischen Motivation

Die rechtsextreme Motivation hinter Straf- und Gewalttaten zu ermitteln, im Verfahren zu berücksichtigen und im Urteil zu würdigen, ist essenzieller Bestandteil eines juristischen Umgangs mit Rechtsextremismus. Dabei ist vor allem wichtig, dass die Motivation nicht nur bei offensichtlich politisch motivierten Straftaten wie Volksverhetzung oder dem Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen erkannt wird. Die Motivation muss bei allen rechtsextremen Taten im Rahmen der Strafzumessung gewürdigt werden, auch dann, wenn kein eindeutiger Bezug zum Nationalsozialismus festgestellt werden kann.

Nicht alle rechtsextremen Täter:innen beziehen sich positiv auf die NS-Zeit. Es kann deshalb kein ausschließliches Kriterium sein, rechtsextreme Straftaten nur dann als solche zu benennen, wenn sich die Täter:innen zum Neonazismus bekennen.

Eine fehlende Befassung mit der Tatmotivation führt regelmäßig zur Entpolitisierung rechtsextremer Gewalt. Das ist zum einen für die Betroffenen verheerend, zum anderen verharmlost es die gesamtgesellschaftliche Bedrohung durch Rechtsextreme.

Es ist Aufgabe der Justiz, rechtsextreme Gewalttaten als das zu verurteilen, was sie sind: Hassverbrechen, die einerseits die direkt Betroffenen schädigen, aber darüber hinaus auch eine Botschaft an die gesamte Gruppe senden, zu der das Opfer tatsächlich oder vermeintlich gehört.

Solche Botschaftstaten sind zudem Angriffe auf die Grundfeste der heterogenen, demokratischen Gesellschaft. Der demokratische Rechtsstaat muss hier seiner Rolle und seinem Auftrag nachkommen und Minderheiten durch konsequente Strafverfolgung schützen.

Wenn Rechtsextreme mit milden Urteilen davonkommen, können sie sich dadurch in ihrem Tun bestärkt fühlen. Das zeigt sich eindrücklich an der unermüdlichen Hetze eines Sven Liebichs, der nach etlichen Geldstrafen sowie einer Bewährungsstrafe, 2023 erstmalig zu einer Haftstrafe ohne Bewährung verurteilt wurde und gegen den mehrere weitere Verfahren laufen.

Ein anderes Beispiel ist das milde Urteil gegen Gianluca Bruno im sog. Fretterode-Prozess nach seinem Angriff auf Journalisten: Er blieb weiterhin aktives Mitglied der konspirativen Neonazi-Organisation Arische Bruderschaft und organisierte nur wenige Monate später ein gewalttätiges Neonazi-Konzert mit.

Auch Steven Feldmann scheint den Rechtsstaat nicht zu fürchten: Schon zu einer Haftstrafe verurteilt und eigentlich wegen der Ausschreitungen 2018 in Chemnitz erneut vor Gericht, ist der Dortmunder Neonazi seit Monaten untergetaucht. Er postet jedoch weiter auf Instagram unter dem Hashtag #AufDerFlucht.

## 2. Bagatellisierung rassistischer Gewalt

Rassistische Gewalt ist alltäglich in Deutschland.<sup>4</sup> Sie bedroht Millionen Menschen, die zusätzlich auch von struktureller Diskriminierung und Abwertung betroffen sind. Ihre Erfahrungen anzuerkennen und die Täter:innen rassistischer Gewalt zur Verantwortung zu ziehen, ist Aufgabe der Justiz. Damit leistet sie ihren Beitrag zur gesellschaftlichen Ächtung von Rassismus. Umgekehrt sendet die Bagatellisierung rassistischer Gewalt falsche Signale: Betroffene Communities können sich nicht sicher und zur Gesellschaft zugehörig fühlen, Täter:innen dagegen dürfen sich bestärkt fühlen und glauben, im Namen der Gesamtgesellschaft zu handeln.

Das Bundesverfassungsgericht hat mehrfach klargestellt, dass Rassismus gegen die Menschenwürde und damit gegen Art. 1 Abs. 1 GG verstößt.<sup>5</sup> Ausprägung dieser Bewertung von Rassismus ist beispielsweise auch die Reform der Strafzumessung, die seit 2015 ausdrücklich vorsieht, dass die rassistische Motivation hinter Straftaten strafscharfend zu berücksichtigen ist. Diese Reform, sowie weitere Änderungen in den Richtlinien über das Straf- und Bußgeldverfahren sind auch auf die Ermittlungsfehler rund um

den NSU-Komplex zurückzuführen und Ausdruck einer gesellschaftlichen und politischen Auseinandersetzung mit rassistischer Gewalt in Deutschland.

Doch viele Gerichtsentscheidungen fallen hinter diese Entwicklungen zurück, nehmen rassistische Erfahrungen nicht ernst und lassen in einzelnen Fällen sogar mehr Sympathie mit der Ideologie der Täter:innen als Empathie mit Betroffenen vermuten.

Auch deshalb werden die meisten rassistischen Gewalttaten gar nicht erst angezeigt. Das BKA geht in seinem Viktimisierungssurvey 2017 pro 1.000 Einwohner:innen von 6,3 Fällen vorurteilsgeleiteter Körperverletzungen auf Grund der Herkunft und 3,5 Fällen auf Grund der Hautfarbe aus.<sup>6</sup> Das Institut für Zivilgesellschaft und Demokratie rechnet in einer Studie zur sekundären Viktimisierung diese Zahlen auf die Gesamtbevölkerung hoch: Demnach gäbe es pro Jahr in Deutschland 289.310 rassistisch motivierte Körperverletzungen aufgrund der Hautfarbe und 520.758 aufgrund der Herkunft.<sup>7</sup> In der offiziellen Statistik des BKA sind jedoch nur 794 frem-

4 Das BKA listet in seinen Fallzahlen zur politisch motivierten Kriminalität 2022 insgesamt 897 fremdenfeindliche und 354 rassistische Gewalttaten auf: [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/nachrichten/2023/05/pmk2022-straf-gewalttaten.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/nachrichten/2023/05/pmk2022-straf-gewalttaten.pdf?__blob=publicationFile&v=4) (aufgerufen am 21.05.2024).

5 Beispielsweise im zweiten NPD-Urteil stellt das BVerfG klar, dass die „zentralen Prinzipien des Nationalsozialismus (Führerprinzip, ethnischer Volksbegriff, Rassismus, Antisemitismus) gegen die Menschenwürde“ verstoßen (BVerfG, Urt. v. 17.01.2017- 2 BvB 1/13 -, Rn. 1-1010). In einem Beschluss von 2020 stellt das BVerfG erneut klar, dass die Menschenwürde angetastet werde, wenn eine Person nicht als Mensch, sondern als Affe adressiert werde (BVerfG Beschl. v. 02.11.2020, AZ. 1 BvR 2727/19).

6 Birkel et. al.: Der Deutsche Viktimisierungssurvey 2017.

7 Geschke et. al.: Sekundäre Viktimisierung von Betroffenen rechter, rassistischer, antisemitischer und sexualisierter Gewalt – Fokus: Polizei und Justiz. Hrsg.: Institut für Zivilgesellschaft und Demokratie 2023.

denfeindliche und 158 rassistische Gewalttaten verzeichnet.<sup>8</sup> Legt man diese Zahlen nebeneinander, dann ist das vom BKA selbst vermutete Dunkelfeld bei rassistischer Gewalt in Deutschland 1.800-mal so groß wie das Hellfeld.

Dass das Dunkelfeld bei rassistischen Gewalttaten enorm ist, zeigt auch der Bericht der Europäischen Grundrechte Agentur (FRA) aus dem Jahr 2021 zum Anzeigeverhalten Betroffener: Hiernach melden je nach Gruppenzugehörigkeit nur 11 % bis 49 % der Betroffenen vorurteilsgeleitete Gewalt. Als häufigsten Grund für die Nichtmeldung von vorurteilsgeleiteter Gewalt oder Belästigung nennen die Betroffenen die Erwartung, dass sich hierdurch sowieso nichts verändern würde.<sup>9</sup> Diese Zahl zeigt das fehlende Vertrauen Betroffener in die Strafverfolgungsbehörden und muss als dringender Aufruf verstanden werden, rassistische Gewalt nicht länger zu bagatellisieren.

---

8 [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2019/pmk-2018-hasskriminalitaet.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2019/pmk-2018-hasskriminalitaet.pdf?__blob=publicationFile&v=3) (aufgerufen am 21.05.2024).

9 FRA Bericht 2021: „Encouraging hate crime reporting—the role of law enforcement and other authorities“.

### 3. Unsicherheit beim Erkennen und Benennen von Antisemitismus

Antisemitismus ist in die deutsche Geschichte eingeschrieben und passt sich seit seiner Entstehung immer neu an den gesellschaftlichen Kontext an. Es wäre deshalb verkürzt, ihn nur mit dem Nationalsozialismus und dem Holocaust zu verbinden. Nichtsdestotrotz bezieht sich auch der Sekundäre Antisemitismus nach 1945 auf die NS-Verbrechen, er zeigt sich in Schuldumkehr, Relativierung oder sogar Leugnung des Völkermords an den europäischen Jüdinnen und Juden. Und er beschäftigt damit auch regelmäßig die deutsche Justiz.

Viele Gerichtsentscheidungen und Einstellungsverfügungen zeigen jedoch eine große Unsicherheit im juristischen Umgang mit Antisemitismus. Antisemitismus wird oft nur erkannt, wenn er einen konkreten, unübersehbaren Bezug zum Nationalsozialismus aufweist, etwa bei Hakenkreuz-Schmierereien auf jüdischen Gräbern oder bei eindeutiger Leugnung des Holocausts. Die viel weiter verbreitete Verharmlosung und Relativierung und damit einhergehende Schuldabwehr dieser Verbrechen ist ebenfalls Antisemitismus, das ist in der Forschung seit vielen Jahren Konsens.<sup>10</sup> Ebenso weitverbreitet, doch von der Justiz zu oft unerkannt, ist die Nutzung von Chiffren: Statt von Juden sprechen Antisemit:innen von „Brunnenvergiftern“, „Zionisten“ oder „Kosmopoliten“. Der Antisemitismus soll verklausuliert werden, um Strafverfolgung oder gesellschaftliche Ächtung zu vermeiden und nur Eingeweihte anzusprechen.

Antisemitismus kommt nicht nur in klassischen rechtsextremen Kreisen vor, sondern auch in der Mitte der Gesellschaft. Besonders im Kontext der

Corona-Pandemie sowie der Querdenken-Bewegung sind relativierende Bezüge zum Holocaust geradezu an der Tagesordnung.

Bekannt geworden sind in diesem Zusammenhang insbesondere die „Ungeimpft“-Sterne, die den sog. Judensternen der NS-Zeit nachempfunden sind. Die Botschaft ist klar: Was heute mit den Ungeimpften passiert, erinnert an damals. Diese Vergleiche sind unangemessen und geschichtsvergessen, darin ist sich die Rechtsprechung einig. Aber verharmlosen sie auch den Holocaust und sind damit nach § 130 StGB als Volksverhetzung strafbar? Viele Gerichte und Staatsanwaltschaften verneinen die Strafbarkeit, wie das eingangs erwähnte Landgericht Aachen. Die Begründungen offenbaren teilweise eine ähnliche Geschichtsvergessenheit und ein eklatantes Unwissen über die Wirkweise von Antisemitismus. Es handelte sich bei der völligen Entrechtung und anschließenden Ermordung der europäischen Jüdinnen und Juden eben nicht um ein Beispiel für „allgemeine Stigmatisierung“ oder „populistische Sündenbockstrategien“. Die Stigmatisierung, Diskriminierung und Verfolgung der jüdischen Bevölkerung ging dem Völkermord zwangsläufig voran und ist von ihm nicht zu trennen.

Dass viele Gerichte und Staatsanwaltschaften das nicht anerkennen und so antisemitischer Hetze keinen Riegel vorschieben, ist für die Betroffenen schmerzhaft und empörend. Gerade vor dem Hintergrund der eigenen Verstrickung in die nationalsozialistische Terrorherrschaft, kommt die deutsche Justiz ihrer Verantwortung im Umgang mit Antisemitismus nicht nach.

---

<sup>10</sup> Vgl. Bergmann/Erb: Antisemitismus in der Bundesrepublik Deutschland, 1991. Wolfgang Benz (Hrsg.): Handbuch des Antisemitismus, Band 3: Begriffe, Theorien, Ideologien, 2011. Samuel Salzborn: Kollektive Unschuld, 2020.

## Zusammenfassung

Rechtsextremismus ist die größte Bedrohung für unsere Demokratie. Hier sind sich Innenministerin Nancy Faeser, BKA-Präsident Holger Münch und Verfassungsschutz-Präsident Thomas Haldenwang einig.<sup>11</sup> Für die Justiz – immerhin eine der drei Staatsgewalten und für die wehrhafte Demokratie von zentraler Bedeutung – muss aus dieser Feststellung ein fundiertes und konsequentes Vorgehen gegen Rechtsextremismus folgen.

Doch es lässt sich feststellen, dass zu wenig Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse zu Rechtsextremismus und seinen Ideologeelementen Rassismus und Antisemitismus in die Justiz erfolgt.

Die Rechtsprechung agiert weitestgehend abgeschnitten von aktueller sozialwissenschaftlicher Forschung, was sich in den beschriebenen Leerstellen niederschlägt. Darüber hinaus operiert die Justiz mit einem verengten Begriffsverständnis sowohl von Rechtsextremismus als auch von Rassismus und Antisemitismus. Alle drei werden in der Regel auf den Bezug zum Nationalsozialismus reduziert und in einem staatszentrierten Extremismusmodell verortet. Letzteres führt dazu, dass Rechtsextremismus vor allem dann erkannt wird, wenn er sich gegen den Staat und seine Verfassung richtet oder unübersehbare Verbindungen zum Nationalsozialismus aufweist. Die Menschenfeindlichkeit im Rechtsextremismus, die sich konkret in Hass und Gewalt gegen Minderheiten und politische Gegner:innen äußert, gerät so schnell aus dem Blickfeld. Die weiter-

breitete Handlungsunsicherheit der Justiz im Umgang mit rechtsextremen Straftaten lässt sich auf eben diese Mechanismen zurückführen und verdeutlicht den Bedarf an umfassender Sensibilisierung.

Doch nicht nur für die Strafjustiz ist die Fähigkeit von Jurist:innen wichtig, rechtsextreme Ideologien erkennen und einordnen zu können. Auch in der Verwaltungsgerichtsbarkeit und in den Behörden sind Jurist:innen regelmäßig damit befasst, verfassungsfeindliche Gesinnungen zu erkennen und juristisch zu bewerten, beispielsweise im Versammlungs-, Waffen-, Disziplinar- oder Beamtenrecht. Eine umfassende Auseinandersetzung mit diesen Themen in der juristischen Ausbildung ist daher zwingend.

---

11 Zuletzt verkündeten sie es bei der gemeinsamen Vorstellung eines Maßnahmenpakets gegen Rechtsextremismus im Februar 2024. Vgl.: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/massnahmenpaket-gegen-rechtsextremismus-2259614> (aufgerufen am 21.05.2024).

# Zentrale Handlungsempfehlung

## Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus gehört in die Aus- und Fortbildung

Die Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus und speziell mit Rassismus und Antisemitismus ist für Jurist:innen unerlässlich. Fundiertes Wissen über aktuelle Erscheinungsformen rechtsextremer Ideologie und über die Wirkweise von Rassismus und Antisemitismus sind für eine verlässliche Rechtsprechung notwendig. Erst das hinreichende Wissen über Rechtsextremismus und die durch ihn ausgehende Bedrohung für unsere demokratische Gesellschaft ermöglichen Handlungssicherheit im Umgang mit rechtsextremen Straftaten. Und Handlungssicherheit ist die Basis für eine resiliente Justiz.

## Die Sensibilisierung von Jurist:innen muss auf allen Ebenen in der Ausbildung stattfinden: Im Studium, im Referendariat und in der regelmäßigen Fortbildung

Gerade im Studium reicht es dabei nicht, sich auf die Inanspruchnahme freiwilliger Angebote zu verlassen. Die Auseinandersetzung mit aktuellem Rechtsextremismus gehört ebenso wie die Auseinandersetzung mit dem NS-Unrecht in die verpflichtende Ausbildung angehender Jurist:innen. **Gesicht Zeigen!** fordert deshalb eine zweite Reform des § 5a DRiG. Dort heißt es seit 2021 in Absatz 3: „[...] die Vermittlung der Pflichtfächer

erfolgt auch in Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur“. Um die Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus zu gewährleisten, sollte es unbedingt heißen: „[...] die Vermittlung der Pflichtfächer erfolgt auch in Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht, dem Unrecht der SED-Diktatur *und aktuellen Formen des Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus*“.

Wie diese Auseinandersetzung konkret aussehen kann, ist durchaus variabel. Doch es steht fest, dass nur durch eine Ausbildungsreform eine nachhaltige Verbesserung der Berufspraxis möglich ist. Ob sie durch eine Stärkung der Grundlagenfächer erfolgt, durch die Schlüsselqualifikation oder als Querschnittsthema in allen Rechtsgebieten, kann sich aus der universitären Praxis heraus entwickeln.

Die juristische Ausbildung soll, das offenbart der Tenor des § 5 DRiG deutlich, kritisch denkende und kritisch handelnde Jurist:innen hervorbringen. Nur so wird die Justiz ihrer besonderen Verantwortung in einem Rechtsstaat gerecht. Und nur so kann es gelingen, dass sich Jurist:innen nie wieder gehorsam einem Unrechtsregime beugen.



# Weiterführende Forderungen

## Transparenz und Forschungsdaten

Die Sensibilisierung von Jurist:innen ist ein notwendiger, aber kein hinreichender Schritt hin zu einem angemessenen juristischen Umgang mit Rechtsextremismus. **Von besonderer Bedeutung ist es auch, Forschenden einen leichteren Zugang zur Justiz zu ermöglichen, um ein realistisches Lagebild entwickeln zu können.** Über die politischen Einstellungen von Menschen, die in der Justiz arbeiten, ist so gut wie nichts bekannt. Aktuelle Zahlen aus der Einstellungsforschung in Bezug auf die Gesamtgesellschaft sind aber alarmierend. Laut der Mitte-Studie von 2023 vertritt jeder Zwölfte, also 8 %, in Deutschland ein rechtsextremes Weltbild. Dazu kommt ein sogenannter Graubereich von Personen, die latent rechtsextrem sind, von zusätzlichen 20 %.<sup>12</sup> Die Studie macht deutlich, dass rechtsextreme Einstellungen auch in der Mitte der Gesellschaft virulent sind. Es gibt wenig Anhaltspunkte anzunehmen, dass sie unter Jurist:innen weniger weit verbreitet sind.

Da Jurist:innen aber mehrheitlich in besonders sensiblen Positionen arbeiten, sollte hier besonderer Wert auf ein demokratisches Weltbild gelegt werden. Neben Forschung über die Justiz ist auch mehr Transparenz über Verfahrensgänge und Gerichtsentscheidungen notwendig.

**Es sollte deshalb eine einheitliche Datenbank zu juristischen Entscheidungen geben, inklusive einer Statistik, die den Verlauf**

**eines Verfahrens insgesamt abbildet: Von der Anzeige bis zur rechtskräftigen Entscheidung.** Nur so lässt sich für die Öffentlichkeit der konsequente Umgang mit Rechtsextremismus auch tatsächlich nachvollziehen.

## Konsequente Strafverfolgung

Die konsequente Verfolgung rechtsextremer Straftaten steht und fällt mit den Ermittlungen zur politischen Motivation. **Dafür sollten folgende Bedingungen geschaffen werden:**

- ☞ Eine besondere Begründung für Verfahrenseinstellung bei Fällen mit (vermuteter) rechtsextremer Motivation sollte notwendig sein. Ein öffentliches Interesse bei rechtsextremen, rassistischen und antisemitischen Straftaten muss immer angenommen werden.
- ☞ Grundsätzlich sollte es nicht möglich sein, Fälle von Hasskriminalität nur mit einem Strafbefehl zu ahnden, da so den Betroffenen die Möglichkeit zur Nebenklage genommen wird.
- ☞ Die Strafzumessungsregelung aus § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB muss konsequent Anwendung finden. Wenn dies nicht gegeben ist, muss über eine normative Nachbesserung für die Ahndung von Hasskriminalität nachgedacht werden.

<sup>12</sup> Zick/Küpper/Mokros: Die distanzierte Mitte. Rechtsextreme und demokratiegefährdende Einstellungen in Deutschland 2022/23.

# Weiterführende Forderungen

## Sensibler Umgang mit Betroffenen / Vertrauen stärken

Betroffene von Diskriminierung sollten grundsätzlich als Expert:innen ihrer Lage anerkannt werden. Wenn Betroffene vermuten, dass sie Opfer von Hasskriminalität geworden sind, muss dies als Ausgangspunkt für intensive Ermittlungen in diese Richtung genommen werden. **Um das Vertrauen zu verbessern, bietet es sich außerdem an:**

- ☞ Behörden zu verpflichten, Betroffene über weiterführende Beratungsangebote zu informieren
- ☞ Unabhängige Beschwerde- und Anlaufstellen für Betroffene zu installieren
- ☞ Jurist:innen für einen sensiblen Umgang mit Betroffenen zu schulen und insbesondere mit dem Konzept der sekundären Viktimisierung vertraut zu machen.

## Keine Duldung von Rechtsextremen in der Justiz

Für Jurist:innen im Staatsdienst sollten höhere Anforderungen gelten als an die restliche Bevölkerung. Rechtsextreme Jurist:innen gefährden das Vertrauen in den Rechtsstaat und verhindern im Zweifel ein faires Verfahren für Menschen, die von Rechtsextremen als Feinde markiert werden. **Notwendig sind deshalb:**

- ☞ Konsequentes Vorgehen gegen Rechtsextreme in der Justiz mit Mitteln des Disziplinar- und ggf. Strafrechts
- ☞ Sensibilisierte Dienstherren, die in der Lage sind, rechtsextreme Aktivitäten oder Erscheinungsmerkmale zu erkennen, wie etwa szenetypische Kleidungsmarken oder Tätowierungen
- ☞ Keine weiteren Befugnisse für den Verfassungsschutz. Eine Regelabfrage für alle Richter:innen und Staatsanwält:innen ist nicht nötig, da so die ganze Berufsgruppe unter Generalverdacht gestellt wird. Wenn die Dienstherren sensibilisiert sind, können sie ihrer Verantwortung bei der Einstellung gerecht werden.

# Gesicht Zeigen! und das Projekt United! Gemeinsam gegen Rechtsextremismus

**Gesicht Zeigen!** wurde im August 2000 von Uwe-Karsten Heye und Paul Spiegel gegründet, um für ein weltoffenes und tolerantes Deutschland einzutreten. **Gesicht Zeigen!** ermutigt Menschen, aktiv zu werden gegen Rassismus, Antisemitismus und Rechtsextremismus. Der Verein agiert bundesweit. Er greift in die aktuelle politische Debatte ein und bezieht öffentlich Stellung. Ziel ist die Stärkung des gesellschaftlichen Engagements und die Sensibilisierung für jede Art von Diskriminierung. Mit dem Projekt **United! Gemeinsam gegen Rechtsextremismus** ist **Gesicht Zeigen!** seit 2020 Mitglied im bundesweiten Kompetenznetzwerk Rechtsextremismusprävention und arbeitet insbesondere mit den Zielgruppen Justiz und Wirtschaft zusammen.

## SENSIBILISIERUNG UND FORTBILDUNG

Der Schwerpunktbereich Justiz von **United!** versteht sich als eine interdisziplinäre Schnittstelle zwischen Zivilgesellschaft, Rechtsextremismusprävention und Justiz. Unsere Aufgabe besteht darin, sowohl die (Fach-)Öffentlichkeit als auch die Justiz für den Themenkomplex Justiz und Rechtsextremismus zu sensibilisieren. **United!** bietet deshalb Fortbildungen an für Jurist:innen, Rechtsreferendar:innen, Schöff:innen sowie Seminare für Studierende der Rechtswissenschaft. Die Angebote vermitteln ein Verständnis für rechtsextreme Ideologie auf Grundlage aktueller Forschung und ermöglichen praxisnahe Bezüge zu juristischen Fragen.

## MONITORING

Im monatlichen Monitoring-Newsletter von **United!** finden Sie alle relevanten Informationen und weiterführende Links zum Thema Justiz und Rechtsextremismus. Sie bleiben auf dem Laufenden über Gerichtverfahren und aktuelle Debatten über den juristischen Umgang mit Rechtsextremismus.

## FACHPUBLIKATIONEN

Die **Gesicht-Zeigen!-Themenhefte** bieten einen Überblick über aktuelle Fragestellungen. Die Autor:innen aus Wissenschaft, Zivilgesellschaft, Medien und juristischer Praxis beleuchten wichtige Entwicklungen, Leerstellen und mögliche Lösungsansätze.

## Bisher erschienen in der Reihe sind:

**Heft Nr. 1:** Über den juristischen Umgang mit Rechtsextremismus

**Heft Nr. 2:** Rechtsextreme im Justizsystem

**Heft Nr. 3:** Ringvorlesung Rechtsextremismus und Justiz – Sammlung interdisziplinärer Perspektiven

## AUTORINNEN

**Charlotte Langenkamp** ist Referentin für Rechtsextremismusprävention bei **Gesicht Zeigen!** und Projektleitung von **United!**. Sie hat Europäische Ethnologie, Sozialwissenschaften und Antisemitismusforschung studiert. Ihre Schwerpunkte sind politische Bildung und Ideologien des Rechtsextremismus.

**Sophie Borkel** ist Referentin für Rechtsextremismusprävention bei **Gesicht Zeigen!**. Sie hat Politik und Rechtswissenschaften mit einem völker- und menschenrechtlichen Schwerpunkt studiert. Als Volljuristin liegt ihr Schwerpunkt im juristischen Umgang mit Rechtsextremismus.

## KONTAKT

Weitere Informationen finden Sie unter [www.gesichtzeigen.de/angebote/schwerpunktbereich-justiz-rechtsextremismus](http://www.gesichtzeigen.de/angebote/schwerpunktbereich-justiz-rechtsextremismus) oder wenden Sie sich direkt an **Charlotte Langenkamp** und **Sophie Borkel** unter [united@gesichtzeigen.de](mailto:united@gesichtzeigen.de)



**united!**  
Gemeinsam **!** gegen  
Rechtsextremismus

**Gesicht Zeigen!**  
**Für ein weltoffenes Deutschland e.V.**

Franz-Mehring-Platz 1  
10243 Berlin

Tel.: 030/30 30 80 80

[united@gesichtzeigen.de](mailto:united@gesichtzeigen.de)  
[www.gesichtzeigen.de](http://www.gesichtzeigen.de)

Gefördert vom



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**

Die Veröffentlichungen stellen keine Meinungsäußerung des BMFSFJ dar.  
Für inhaltliche Aussagen tragen die Autorinnen die Verantwortung.